



Amt für Umwelt und Energie

- ▷ Energie
- ▶ Heizungs- und Tankanlagen

IM KANTON BASEL-STADT ZUGELASSENE FACHFIRMEN ZUR AMTLICHEN FEUERUNGSKONTROLLE

Stand 8. Januar 2026

EINZELRAUMFEUERUNGEN (HOLZ / KOHLE) BIS 70 kW (visuelle Feuerungskontrolle)

Allotherm AG Ökologische Heizsysteme Moosweg 19 CH-3645 Gwatt	+41 33 555 08 00	info@allotherm.ch
Bigger Tobias Kaminfegermeister Leimenweg 3 CH-4124 Schönenbuch	+41 61 481 28 50 +41 77 431 51 28	kaminfegerbigger@gmx.ch
Brenntech GmbH Reinacherstrasse 17a CH-4106 Therwil	+41 61 722 11 77	info@brenntech.ch
Kaminfegermeister Jörg GmbH Säspelstrasse 15 CH-4208 Nunningen	+41 79 945 93 09	info@kaminfegermeisterjoerg.ch
Koller Kaminfeger AG Lerchenstrasse 7 CH-4434 Höllstein	+41 61 951 16 14 +41 79 663 57 33	benno@kaminfeger-koller.ch
A. + B. Rechsteiner AG Kaminfegergeschäft Hohe Winde-Strasse 100 CH-4059 Basel	+41 61 641 45 67	kaminfegerrechsteiner@bluewin.ch
Fred Senn AG Mittlere Strasse 70 CH-4056 Basel	+41 61 321 85 24	office@sennenergie.ch
Kaminfegergeschäft Roger Spörri Hauptstrasse 38 CH-4446 Buckten	+41 79 447 76 13	rogerspoerri@bluewin.ch
Vogel Service AG Kaminfeger & Feuerungskontrolleur Hohestrasse 230 CH-4104 Oberwil BL	+41 61 401 24 49	info@vogelservice.ch
Kaminfeger Wolfensberger GmbH Bärenfelsweg 5 CH-4147 Aesch	+41 61 751 40 84	kfm.w@bluewin.ch

Die aktuelle Liste finden Sie im Internet unter der Adresse:

<http://www.feuerungskontrolle.bs.ch>

Auszug aus der Verordnung zum Energiegesetz

(Energieverordnung, EnV) vom 29. August 2017

§ 37. Feuerungsrevisionen

¹ Ölfeuerungen sind mindestens alle zwei Jahre durch ein Unternehmen zu revidieren, das unter Leitung einer Fachperson Wärmesysteme mit entsprechendem eidgenössischem Fachausweis Öl oder Gas oder Holz stehen muss. Das Ausbildungsprofil für die Feuerungskontrolle muss den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt entsprechen.

^{1bis} Für Gaskessel und Heizkessel mit Holzbrennstoffen muss alle vier Jahre eine Feuerungskontrolle durchgeführt werden. Das Ausbildungsprofil der Feuerungskontrolleurin bzw. des Feuerungskontrolleurs muss den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt entsprechen.

² Die Revisionen sollen sicherstellen, dass die Emissionsbegrenzungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 eingehalten werden und die Anlage optimal eingestellt ist.

³ Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe unterstehen einer periodischen visuellen Feuerungskontrolle. Die Periodizität wird von der Feuerungskontrolleurin bzw. vom Feuerungskontrolleur aufgrund des Brennstoffverbrauchs und der Verbrennungsrückstände festgelegt. Das Ausbildungsprofil für die visuelle Holzfeuerungskontrolle muss den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt entsprechen.

⁴ Die visuelle Holzfeuerungskontrolle soll die sachgerechte Bedienung und den Zustand der Anlage, sowie die korrekte Verwendung und Lagerung der Brennstoffe sicherstellen.

§ 38. Umfang der Revisionsarbeiten

¹ Die Revision der Feuerungen umfasst:

- a) die Reinigung, Auswechslung oder Instandstellung von Filtern, Düsen und Regelorganen;
- b) die Prüfung der Funktion der Feuerung und der zentralen Regelungs- und Steuerungsanlagen;
- c) die Kontrolle und allenfalls Anpassung der Solleinstellungen von Temperaturen;
- d) die Abgasmessung im Rahmen der amtlichen Feuerungskontrolle nach Massgabe der LRV.

§ 39. Revisionsrapport

¹ Das Revisionsunternehmen trägt die bei der Revision ausgeführten Arbeitsgänge, die ersetzen Teile, seine Feststellungen über den Zustand der Anlage und das Ergebnis der Emissionsmessung in einen Revisionsrapport ein.

² Der Revisionsrapport ist unmittelbar nach der Revision dem Amt für Umwelt und Energie zuzustellen. Die Anlagebetreiberin oder der Anlagebetreiber erhält eine Kopie. Eine weitere Kopie bleibt beim Revisionsunternehmen.

³ Die Anlagebetreiberin oder der Anlagebetreiber ist für die fristgerechte Zustellung des offiziellen Revisionsrapports verantwortlich.

⁴ Die Messdaten müssen dem Amt für Umwelt und Energie von der ausführenden Fachfirma elektronisch übermittelt werden.

§ 40. Überwachung der Revisionspflicht

¹ Das Amt für Umwelt und Energie führt ein Verzeichnis der Feuerungen. Es registriert die Revisionsrapporte.

² Es lässt die Feuerungen stichprobenweise durch Emissionsmessungen oder visuelle Kontrollen prüfen.

³ Es ermahnt säumige Betreiberinnen oder Betreiber und fehlerhaft arbeitende Revisionsunternehmen und ordnet die Behebung von Mängeln an.

⁴ Es kann Revisionsunternehmen und Feuerungsfachleuten die Berechtigung zur Durchführung von Feuerungsrevisionen bis zu zwei Jahren absprechen, wenn sie ihre Aufgaben trotz Mahnung mangelhaft erfüllen.

Wer den Energievorschriften zuwiderhandelt, wird nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz vom 13. Februar 2019 geahndet.